

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
-----	--------------------------------	---------------------

Stand: 02.12.2020

Ausführungshinweise

Tierschutz-Nutzierhaltungsverordnung i. d. F. vom 30. Nov. 2006 (BGBl. I S. 2759), zul. geändert durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S.- 2147), Abschnitt 3, Anforderungen an das Halten von Legehennen

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
Allgemeine Bestimmungen		
1	§ 1 i. V. m. § 12 (Geltungsbereich) § 1 Abs. 1 Diese Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken . § 2 Nr. 4 Legehennen: legereife Hennen der Art <i>Gallus gallus</i> , die zur Erzeugung von Eiern, die nicht für Vermehrungszwecke bestimmt sind, gehalten werden § 12 / Abschnitt 3 Legehennen, die zu Erwerbszwecken gehalten werden, dürfen, unbeschadet der Anforderungen der §§ 3 und 4, nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gehalten werden.	Der allgemeine Teil der Verordnung, insb. §§ 3 und 4, gilt für jede Haltung von Hühnern als Nutztiere gem. § 2 Nr. 1 zu Erwerbszwecken ; Abschnitt 3 der Verordnung gilt lediglich für Legehennen , also nicht für noch nicht legereife Tiere (Aufzucht) oder die Haltung im Rahmen der Zucht (Elterntiere). Von der Legereife einer Herde ist spätestens dann auszugehen, wenn eine Legeleistung von 50 % in dieser Herde in drei aufeinander folgenden Tagen erreicht ist. Als Legereife einer Henne gilt allgemein der Zeitpunkt, an dem die Henne mit dem Eierlegen beginnt (vgl. www.agrilexikon.de). Das Erreichen der Legereife ist von mehreren Faktoren abhängig, z. B. von der Hybridlinie oder der Fütterung sowie Lichtregime u. a. m. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte und der Notwendigkeit einer Eingewöhnungsphase sind spätestens 3 Wochen nach der Einstellung die Anforderungen des Abschnitts 3 einzuhalten. Hinweis: Bezuglich der Haltung während der Eingewöhnungsphase wird auf die Randnummer (Rn 21) verwiesen.

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
2	§ 2 Nr. 7 „nutzbare Fläche“: Fläche, ausgenommen Nestflächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter beträgt, die über eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimeter verfügt und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweist, einschließlich der Fläche unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können;	<p>Die „nutzbare Fläche“ ist die Fläche, die den Tieren ständig zur Verfügung steht. Die nutzbare Fläche kann sich auf mehreren Ebenen befinden (s. Rn 17), sie muss hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit den Anforderungen nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 (Rn 11) genügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstreubereich und Kaltsharrraum (KSR) sind nur zuzurechnen, wenn sie während der gesamten Hellphase den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung stehen (vgl. § 13a Abs. 2 Satz 2). • Abdeckflächen, z. B. von Eierkanölen können nur dann zur nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden, wenn sie den Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit einer nutzbaren Fläche genügen (§ 13 Abs. 5 Nr. 1; s. a. Rn 11) und ständig verfügbar sind (s. auch Rn 23). • auf/vor dem Nest befindliche Flächen können als nutzbare Fläche angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit einer nutzbaren Fläche genügen (§ 13 Abs. 5 Nr. 1; s. a. Rn 11); es darf kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegene Ebene fallen.
3 a	§ 3 Abs. 6 „In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.“	<p>„Ersatzvorrichtungen“ sind bei elektrisch betriebenen Lüftungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notstromaggregate die bei Ausfall der Stromzufuhr unverzüglich die Funktionsfähigkeit der Lüftungseinrichtung sicherstellen und/oder sich selbstständig öffnende Zu- und Abluftventile oder sich selbstständig öffnende Stallore und –fenster, die Wandöffnungen für eine passive Lufzzufuhr freigeben und einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten. <p>Bei der Haltung von mehr als 6000 Legehennen <u>in allen Haltungstformen</u> ist ein Notstromaggregat zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftaustausches bei Stromausfall zu fordern.</p> <p>Bei Ställen mit kleineren als o. a. Tierbeständen können auch technische Vorrichtungen (s. o.), die alternativ zur elektrischen Lüftungsanlagen einen angemessenen Luftaustausch ermöglichen, ausreichend sein.</p> <p>Zur Vermeidung von technisch bedingten Ausfällen sollen <u>Lüftungsanlagen</u>, <u>Notstromaggregate</u> und <u>Ersatzvorrichtungen</u> einschließlich der dazugehörigen Zuleitungen und sonstigen Installationen <u>regelmäßig</u> entsprechend der Herstellerangaben, mindestens jedoch <u>jährlich</u> durch eine Fachfirma <u>überprüft</u> und ggf. gewartet werden.</p> <p>Mobile Ventilatoren können zusätzlich die passive Lufzzufuhr unterstützen (s. auch Rn 5 und 10).</p> <p>Es muss für jede Stalleinheit die Stromversorgung im Notfall sichergestellt werden können, d.h. ein mobiles Gerät für mehrere Standorte ist nicht ausreichend.</p>
4	§ 4 Abs. 1 Nr. 2	

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
	“Wer Nutztiere hält hat sicherzustellen, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft wird.“	Eine ausreichende, unmittelbare Einsehbarkeit aller für Hennen zugänglichen Bereiche muss gegeben sein. Die Verwendung von Spiegeln oder Kamerasystemen ist nicht ausreichend. Kameras können ggf. zur Unterstützung der Tierkontrolle eingesetzt werden. Ggf. muss eine zusätzliche Hilfseinrichtung für die direkte Inaugenscheinnahme und die Enthnahme kranker oder verletzter Tiere auch bei höheren Etagen oder unter Einbauten vorhanden sein. Innerhalb eines Stalles muss die Hilfseinrichtung leicht zwischen Abteilen oder Etagen transportierbar sein, ansonsten sind mehrere Hilfseinrichtungen vorzuhalten. z.B. fahrbare Leitern, Kontrollwagen. Derartige Hilfseinrichtungen müssen für jedes Stallgebäude vorhanden sein.
5	§ 4 Abs. 1 Nr. 7 Wer Nutztiere hält, hat vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 5 sicherzustellen, dass ... Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen ist;	Alarmanlage, Notstromaggregat (vgl. § 3 Abs. 5 und 6). Die Broschüre „Intensiv-Tierhaltung, Konzepte für Alarmierungseinrichtungen in Stallanlagen“, herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV); Verlag: VdS Schadensverhütung GmbH, Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln wird empfohlen. (s. a. Rn 2a)
6	Allgemeine Anforderungen an die Legehennenhaltung § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Haltungseinrichtungen müssen 1. eine Fläche von mindestens 2,5 m ² aufweisen, auf der die Legehennen sich ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen bewegen können.“ § 13 Abs. 2 „Haltungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass alle Legehennen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie ein Nest aufsuchen können.“	Regelungen in § 13 gelten für alle Haltungsformen Zur Haltungseinrichtung gehören neben dem umbauten Raum auch Kaltscharriäume (Wintergärten), nicht jedoch Ausläufe im Freien . Auf der „Fläche“ werden Einrichtungselemente wie Versorgungseinrichtungen, Sitzstangen, Nester usw. untergebracht. Alle genannten Voraussetzungen für eine angemäßige und verhaltensgerechte Unterbringung und Versorgung müssen erfüllt sein. Absperrungen im Bereich von Wänden und Ecken, die das Verlegen von Eiern oder das Erdrücken von Tieren verhindern sollen, sind zulässig, sofern dies die Tiere nicht gefährdet (vgl. Verbot in § 13 Abs. 6). Die abgesperrten Bereiche sind aber nicht auf die nutzbare Fläche anzurechnen.

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
7	§ 13 Abs. 3 Satz 1 „Gebäude müssen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Nr. 2 so beleuchtet sein, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Person in Augenschein genommen werden können. s. hierzu auch § 3 Abs. 3 Nr. 1	Gemäß den Europaratsempfehlungen ¹ sollte die Lichtstärke in Legehennenhaltungen während der Hellphase auf Augenhöhe der Hühner 20 Lux , gemessen in drei Ebenen, die jeweils im rechten Winkel zueinander stehen, nicht unterschreiten (Art. 14 Nr. 1). Dies gilt zumindest für den Einstreubereich. Als grober Anhaltspunkt für eine Lichtintensität von 20 Lux gilt, dass bei dieser Lichtintensität ein Mensch ohne Anstrengung eine Tageszeitung lesen kann. Die Verwendung von monochromatischem Licht (z. B. Rotlicht) bzw. ein starkes Abdunkeln der Haltungseinrichtung, sowie ein Verdunkeln der Lichtöffnungen ist nur im Ausnahmefall mit tierärztlicher Indikation zulässig, wie z.B. beim Auftreten von akutem, anderweitig nicht behebarem Kannibalismus. Ab 10.10.2012 ist eine flackerfreie Beleuchtung (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 9), z.B. durch Verwendung elektronischer Vorschaltgeräte in Verbindung mit geeigneten Leuchtstoffröhren zu verwenden. <u>Die emittierte Hell-Dunkel-Frequenz einer Leuchte darf 120 Hz nicht unterschreiten. Beleuchtungssysteme sollten im Stall sicherheitshalber eine Frequenz deutlich über 120 Hz gewährleisten.</u> LEDs gelten im Allgemeinen als flackerfrei; je nach Ausführung der internen Elektronik können sie jedoch eine sehr stark ausgeprägte Restwelligkeit aufweisen, die vom Geflügel als Flackerlicht wahrgenommen werden kann. Die Flackerfreiheit ist bisher nicht den Herstellerangaben zu entnehmen; dies muss im Zweifelsfall beim Hersteller oder Lieferanten angefordert werden.
8	§ 13 Abs. 3 Satz 2 „„Gebäude, die nach dem 13. März 2002 in Benutzung genommen werden, müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird. “	<u>Vor dem 13.03.02, in Benutzung genommen</u> sind Gebäude, in denen bis dahin Legehennen gehalten worden sind, unabhängig von dem Haltungssystem. Durch die Änderung des Haltungssystems gilt ein Gebäude nicht als neu „in Benutzung genommen“. Der Begriff „Stallgrundfläche“ dient der Berechnung der Fläche der Lichtöffnungen. Die Stallgrundfläche entspricht der Grundfläche des Raums, in dem sich die Haltungseinrichtung befindet. Der Kultscharraum (KSR) ist Teil der Stallgrundfläche (§ 2 Nr. 8). Damit ist die Berechnungsgrundlage für Lichtöffnungen nach § 13 Abs. 3 S. 2 sowohl die Fläche des „Warmstalls“ als auch des KSR. Anrechenbare Lichtöffnungen einer Stalleinrichtung sind auch mit

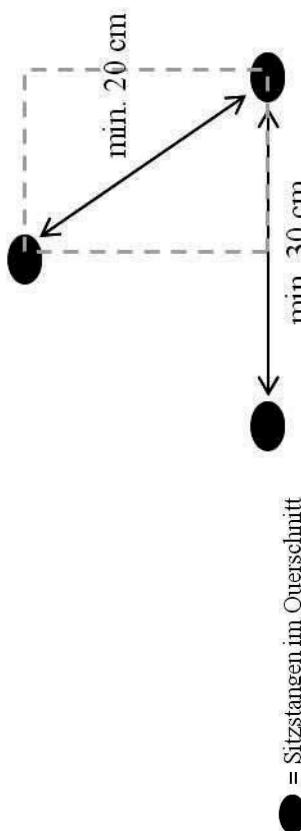
¹ Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, Empfehlung in Bezug auf Haushühner der Art *Gallus gallus*, angenommen vom Ständigen Ausschuss am 28. Nov. 1995

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
	Lichtdurchlässigem Witterungsschutz versehene Außenbegrenzungen des KSR. Bei einer massiven, lichtundurchlässigen Wand zwischen Warmstall und KSR müssen die Flächen der Lichtöffnungen in den massiven Wänden des Warmstalles 3% der Stallgrundfläche des Warmstalles ausmachen. Bestehende Legenhennenhaltungen mit anrechenbarem KSR ohne Lichtöffnungen im Stallinneren genießen Bestandsschutz.	Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z. B. durch Farbanstrich) ist nicht zulässig (s. Rn. 6). Zur Berechnung der Fläche der Lichtöffnungen sind nur die tatsächlich lichtdurchlässigen Flächen zu werten. Zugangsoffnungen gem. § 13a Abs. 8 zum Kultscharraum, die während der gesamten Hellephase offenstehen oder aus lichtdurchlässigem Material bestehen, können als Lichtöffnungen gerechnet werden. Lüftungsklappen können nur als Lichtdurchlässigem Material bestehen. Der Spalt , der sich durch die Öffnung von Klappen aus lichtundurchlässigem Material ergibt, ist nicht als Lichtöffnung zu werten (z. B. auch Ventilator).
9	§ 13 Abs. 3 Satz 3 „Satz 2 gilt nicht für bestehende Gebäude, wenn eine Ausleuchtung des Einstreu- und Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch natürliches Licht auf Grund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.“ vgl. hierzu die allg. Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 9: „Wer Nutztiere hält, hat ... sicherzustellen, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird, wobei bei Geflügel das künstliche Licht flackerfrei entsprechend dem tierarzt spezifischen Wahrnehmungsvermögen sein muss;“	Bei bestehenden Gebäuden muss es sich nicht um Gebäude handeln, in denen Legehennen gehalten wurden . Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand ist z.B. dann gegeben, wenn durch den Einbau von Lichtöffnungen die statische Sicherheit des Gebäudes mit großem finanziellem Aufwand neu gesichert werden müsste. Bei fehlendem Tagesslichteinfall kann eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung durch Leuchtmittel mit UV-Spektrum (Vollspektrumleuchten) erreicht werden. Bei Hühnervögeln reicht das sichtbare Spektrum bis in den UV-Bereich, weshalb sie eine andere Helligkeits- und Farbwahrnehmung haben als der Mensch. Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass auch das zeitliche Auflösungsvermögen ihrer Augen höher ist als beim Menschen, weshalb künstliches Licht mit niederen Flackerfrequenzen als Stroboskoplicht (wie bei den konventionellen Leuchstoffröhren) wahrgenommen wird. Daher ist eine flackerfreie Beleuchtung, z.B. durch Verwendung elektronischer Vorschaltgeräte zu gewährleisten. Beim Einsatz von Vollspektrumleuchten (tageslichtähnliches Spektrum mit UV-Anteil) ist darauf zu achten, dass eine hierfür evtl. erforderliche Abdeckung UV-durchlässig ist.
10	§ 13 Abs. 4 Gebäude müssen mit einer Lüftungsvorrichtung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ausgestattet sein, die die Einhaltung von Mindestluftraten sicherstellt, wobei der Ammoniakgehalt	Die Lüftungsanlage eines Stalles ist grundsätzlich nach DIN 18910-2017-08 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ für Zwangslüftung auszulegen; mindestens muss jedoch eine Förderleistung von 4,5 m ³ Luft/kg Lebendmasse und Std. (d.h. für

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
	der Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere 10 cm^3 je m^3 Luft nicht überschreiten soll und 20 cm^3 je m^3 Luft nicht dauerhaft überschreiten darf.	1,9 kg schwere Legehennen $8,6 \text{ m}^3/\text{Stunde}$) erreicht werden können. Zur Hypothermieprophylaxe wird eine zusätzliche Reservekapazität von 10 % (als Faustzahl $10 \text{ m}^3/\text{Stunde}/\text{Legehenne}$) und/oder eine Zuluftkühlung empfohlen. Die Einhaltung dieser Vorgaben kann durch die Vorlage einer Bescheinigung der ausführenden Fachfirma nachgewiesen werden.
11	§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit ... 1. einem Boden, der so beschaffen ist, dass die Legehennen einen festen Stand finden können	Ein „ fester Stand “ ist gegeben, wenn: - bei <u>perforierten Böden</u> mindestens die drei nach vorne gerichteten Zehen festen Halt finden. - bei <u>geschlossenen Böden</u> Trittsicherheit und Rutschfestigkeit gegeben sind. Von den Tieren begehbar Flächen (auch wenn sie nicht als nutzbare Fläche angerechnet werden können) müssen diesen Anforderungen genügen.
12	§ 13 Abs. 5 Nr. 2 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit ... Fütterungsvorrichtungen, die so verteilt und bemessen sind, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben. in Verbindung mit § 13a Abs. 3	Als Futtertrogkantenlänge ist jeweils die Trogkante zu zählen, die von den Hennen auch tatsächlich genutzt werden kann. Ist der Längstrog von beiden Seiten zugänglich, können beide Seiten in die Berechnung einbezogen werden. Die Futtertröge und –ketten sind so anzubringen, dass die Tiere das Futter gut erreichen können. Insbesondere dürfen die Versorgungseinrichtungen nicht zu hoch angebracht sein (Basis des Futtertrages max. auf Rückenhöhe der Tiere).
13	§ 13 Abs. 5 Nr. 3 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit Tränkevorrichtungen , die so verteilt sind, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben, wobei bei Verwendung von Rinnentränken eine Kantenlänge von mindestens zweieinhalf cm und bei Verwendung von Rundtränken eine Kantenlänge von mind. 1 cm je Legehenne vorhanden sein muss und bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken für bis zu zehn Legehennen mindestens zwei Tränkstellen und für jeweils zehn weitere Legehennen eine zusätzliche Tränkstelle vorhanden sein müssen.“	Unter Rundtränken sind ringförmige Rinnentränken zu verstehen, die meistens eine Aufhängung nach oben besitzen. Bechertränken sind in der Regel mit einem Nippel ausgestattet, der nicht gleichzeitig von mehreren Tieren benutzt werden kann. Bechertränken, die einen stehenden Wasserspiegel aufweisen (Cups), stehen den üblichen Bechertränken gleich, sind also keine Rundtränken. Bei Nippel- oder Cuptränken sind 2 Tränken/10 Tiere erforderlich. Für jeweils 10 weitere Tiere wird eine zusätzliche Nippel- oder Cuptränke benötigt.
14	§ 13 Abs. 5 Nr. 4 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit einem Nest für jede Legehenne, das dieser mindestens während der <u>Legephase</u> uneingeschränkt zur Verfügung steht, jeder Legehenne eine ungestörte Eiablage ermöglicht und dessen Boden so gestaltet ist, dass die Legehennen nicht mit Drahtgitter in Berührung kommen kann .“	Der Nestboden muss weich und verformbar oder schalenartig gebaut sein. Diese Kriterien werden von Drahtgitter - auch mit Kunststoffummantelung - (BR-Drs. 429/01, S. 15) oder von passgenau auf den Draht gelegten Kunststoffgittern nicht erfüllt. Eingelegte Matten (z. B. Kükenmatte; Netion-Matte) sind ebenfalls nicht zulässig .

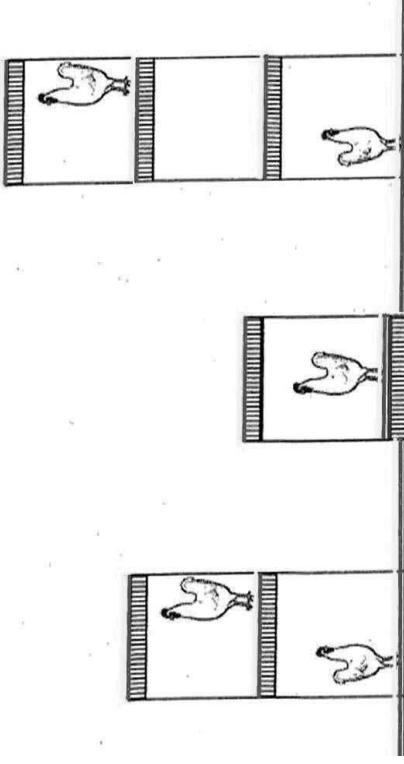
Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
	vgl. hierzu § 2 Nr. 5 und 6 sowie § 13a Abs. 4	sofern ein Kontakt der Hennen mit dem Drahtgitter gegeben ist. Kunstrasenmatten mit einer Mindesthöhe von 0,5 cm gewährleisten eine ausreichende Verformbarkeit und verhindern den direkten Kontakt mit dem Drahtgitterboden.
15	§ 13 Abs. 5 Nr. 5 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit einem „ Einstreubereich , der mit geeignetem Einstreumaterial von lockerer Struktur in ausreichender Menge ausgestattet ist, das allen Legenhennen ermöglicht, ihre artgemäßen Bedürfnisse, insbesondere Picken, Scharren und Staubbaden, zu befriedigen. vgl. § 13a Abs. 5	Unter Einstreu wird trockenes Material mit lockerer Struktur verstanden (z. B. Hackschnitzel, Strohhäcksel, Sägespäne, Hobelspäne oder Sand). Sobald das Einstreumaterial von den Hennen verbraucht wurde, ist frisches Material einzubringen. Um den Tieren neuen Anreiz für die Beschäftigung mit der Einstreu zu geben, sollten besser häufig geringere Mengen nachgestreut werden als in langen Zeitabständen große Mengen zu geben. Im Einstreubereich ist für eine ganzflächige Bedeckung des Bodens mit Einstreumaterial Sorge zu tragen. Damit die Einstreuhöhe insgesamt nicht zu hoch wird, können im laufenden Durchgang zur Entmistung z.B. automatisierte Schiebersysteme eingesetzt werden. Zu den artgemäßen Bedürfnissen , insbesondere dem Staubbaden, gehört auch die Gefiederpflege , dazu bedarf es feinkörniger Partikel, die in das Gefieder gegeben und ausgeschüttelt werden können.

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
16	§ 13 Abs. 5 Nr. 6 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit Sitzstangen, die nicht über dem Einstreubereich angebracht sein dürfen und solchen Abstand zueinander und zu den Wänden der Haltungseinrichtung aufzuweisen, dass auf ihnen ein ungestörtes und gleichzeitiges Ruhens aller Legehennen möglich ist“	<p>Oberflächenbeschaffenheit: Sitzstangen müssen den Tieren ein sicheres Füßen ermöglichen (nicht rutschig) und dürfen die Fußballen nicht verletzen (keine scharfen Kanten, nicht zu rau, splitterfreies Material). Bei glatten Oberflächen (Metall, bestimmte Kunststoffe) sollen zukünftig Möglichkeiten geprüft werden, mit denen hier die Rutschsicherheit verbessert werden kann.</p> <p>Sitzstangenform: Für eine physiologische Ruhestellung ist es erforderlich, dass die Zehen um die Stange greifen und Halt finden können.</p> <p>Die Fußballen sollen vollflächig auf der Sitzstange aufliegen können. Entsprechend der durchschnittlichen Maße von Legehennenfüßen (etwa 90 mm Länge von Mittel- bis Hinterzehe, etwa 25 mm Länge Fußballen) erfüllen Sitzstangen mit einem runden oder ovalen Querschnitt diese Anforderungen, wenn sie einen Umfang von mindestens 100 mm (≈ 32 mm Durchmesser bei runden Sitzstangen) haben.</p> <p>Bei Sitzstangen mit einem anderen, abgerundeten Querschnitt (z.B. pilzförmige Stangen) muss das Segment zwischen dem höchsten und dem niedrigsten zu umgreifenden Punkt der Stange mindestens eine Länge von 63 mm aufweisen (Schemazeichnung siehe unten).</p> <p>Eckige Sitzstangen müssen abgerundete Kanten und eine Auftrittsbreite von mindestens 25 mm haben.</p> <p>Beispiele für Sitzstangen:</p> <p>Außenkanten von Volieren, Profilbleche/Abdeckungen des Eierkanals oder Anflugstangen vor Nestern oder Sitzstangen auf Kotgruben oder Rosten können als Sitzstangen nur anerkannt werden, wenn sie den oben angegebenen Abmessungen entsprechen.</p> <p>Anbringung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sitzstangen sollen von den Tieren gut erreichbar sein. 2. Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „angeflogen“ werden müssen, muss mindestens 45 cm lichte Höhe zur Verfügung stehen. 3. Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „erklettert“ werden können, muss eine lichte Höhe von mindestens 20, besser 30 cm zur

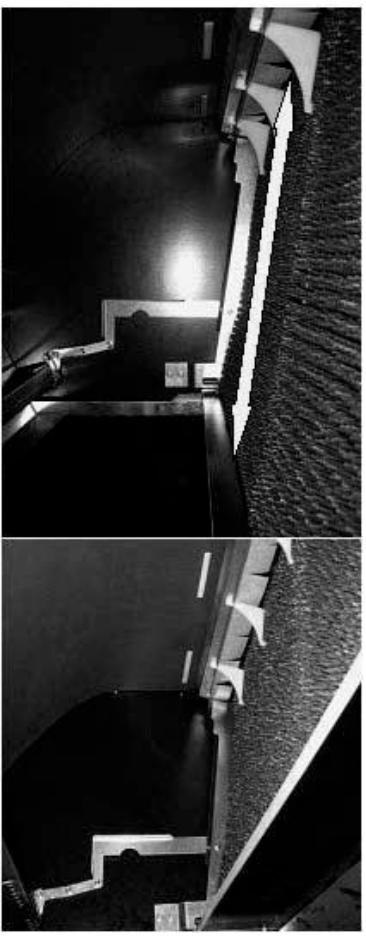
Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
	<p>Verfügung stehen, wobei der Anteil dieser Sitzstangen 50% des gesamten Sitzstangenangebots nicht überschreiten darf.</p> <p>4. Wenn Sitzstangen auf unterschiedlichen Höhen zu- und nebeneinander angeordnet sind, muss ein diagonaler Abstand von mindestens 20 cm, besser 30 cm gegeben sein.</p>  <p>● = Sitzstangen im Querschnitt</p> <p>5. Plan in den Boden integrierte Sitzstangen innerhalb des Systems oder auf Kotkästen sind nicht anrechnungsfähig.</p> <p>6. Bei direkt übereinander/senkrecht übereinander angebrachten Sitzstangen kann nur die obere Sitzstange angerechnet werden.</p> <p>7. In klassischer Bodenhaltung mit Kotkästen sollen mind. 50 % der Sitzstangen möglichst in unterschiedlichen Höhen, kontinuierlich ansteigend, angebracht werden.</p>	<p>Bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse hat der Hersteller für Sitzstangenkonstruktionen, die von den genannten Anforderungen abweichen, zu belegen, dass sie von den Legehennen nachweislich ungestört zum Ruhens oder Schlafen genutzt werden können und keine unmittelbaren Verletzungsrisiken oder Gesundheitsbeeinträchtigungen von diesen ausgehen. Der Beleg erfolgt über Vorlage des Ergebnisses einer sachkundigen Prüfung mit nachvollziehbaren Kriterien gegenüber der obersten für Tierschutz zuständigen Landesbehörde, die dazu ein Votum der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) einholt.</p> <p>Der Beleg der Eignung und/oder der Beleg für die Weiterentwicklung tierschutzgerechter Sitzstangenkonstruktionen muss auf den Untersuchungen basieren, die nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis durchgeführt</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		wurden bzw. Zeitnah durchgeführt werden. Der Beleg ist der für Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen; er gilt für höchstens fünf Jahre.

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Legehennen		
17	§ 13a Abs. 2 Satz 3 ...Kombinierte Ruhe- und Versorgungseinrichtungen mit parallel verlaufenden Laufstegen, unter und über denen eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimetern vorhanden ist, können bei der Berechnung der Besatzdichte mit der abgedeckten Fläche berücksichtigt werden, sofern auf den Laufstegen ein sicheres Fußes gewährleistet ist und ruhende und fressende Tiere sich gegenseitig nicht stören.	<p>Außer einer perforierten oder geschlossenen Fläche kann bei erhöhten Laufstegen, die parallel angebracht sind und deren Achsenabstand höchstens 30 cm beträgt, die abgedeckte Fläche bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden, sofern unterhalb und oberhalb der Laufstege mindestens 45 cm Freiraum besteht und kein Kot auf die darunter liegende Ebene fallen kann (§ 13a Abs. 7).</p> <p>Die Hühner müssen auf den Laufstegen sicher Fuß ansetzen können. Ein sicheres Fußen ist nach derzeitiger Kenntnis gegeben, wenn die einzelnen Stege mindestens 5 cm breit und rutschsicher sind.</p> <p>Für Altanlagen, die noch keine Kottauffangeeinrichtung unter den Laufstegen haben, ist Bestandschutz gegeben.</p>
18	§ 13a Abs. 2 Satz 4 „In Haltungseinrichtungen, in denen die nutzbare Fläche sich auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je Quadratmeter von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche nicht mehr als 18 Legehennen gehalten werden“	<p>Die von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche ist die Bodenfläche der Haltungseinrichtung abzüglich Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Legehennen weder unter- noch überquert werden können (vgl. Schemazeichnung). Der KSR ist, sofern er der Definition in § 2 Nr. 8 entspricht und den Legehennen jederzeit uneingeschränkt (nicht nur während der Hellphase) zur Verfügung steht, Teil der von den Tieren nutzbaren Stallgrundfläche (vgl. Rn. 2).</p> <p>Bei ständigem Offenhalten der Auslauftöffnungen zwischen Warmstall und Kalscharräum ist von einer Beeinträchtigung der Tiergesundheit, insbesondere in den Wintermonaten, auszugehen. Aus diesem Grund ist die Anerkennung des Kalscharräumes als nutzbare Stallgrundfläche nur bei Vorliegen eines entsprechenden Klimakonzeptes zu akzeptieren.</p> <p><i>Schematischer Querschnitt einer Haltungseinrichtung:</i></p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		 <p> Stallgrundfläche: rot (max. 18 Tiere / m²) nutzbare Fläche: gelb (max. 9 Tiere / m²) Ebenen: grün (max. 4 übereinander) </p> <p>Die mittlere Volierenanlage steht direkt auf dem Boden, die Hennen können die Fläche überqueren; sie wird als „von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche“ zur Berechnung der Besatzdichte je m² nutzbare Stallgrundfläche (18 Tier/m²) herangezogen.</p> <p>Um 18 Tiere/m² nutzbarer Stallgrundfläche (gilt meistens als 1. Ebene) halten zu können, muss die gesamte nutzbare Fläche, auf der max. 9 Tiere/m² gehalten werden dürfen, auf mehreren (weiteren) Ebenen (max. 4) übereinander angeordnet sein (Anforderungen an die nutzbare Fläche s. Rn 2, Anforderungen an die Ebene s. Rn 23). Bei der Berechnung der Besatzdichte (18 Tiere/m²) wird nur so viel nutzbare Fläche auf den weiteren Ebenen berücksichtigt, wie auch nutzbare Stallgrundfläche zur Verfügung steht [die zu berücksichtigende gesamte nutzbare Fläche darf nicht größer sein als die Fläche der doppelten nutzbaren Stallgrundfläche] Darüber hinaus gehende nutzbare Flächen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Beispiel: Wenn den Hennen 500 m² nutzbarer Stallgrundfläche zur Verfügung stehen, können auch nur 500 m² an nutzbarer Fläche auf zusätzlichen Ebenen angerechnet werden. 500 m² nutzbare Stallgrundfläche x 9 Hennen = 4.500 Hennen auf den Ebenen Ebene 500 m² nutzbare Fläche auf Ebenen x 9 Hennen = 4.500 Hennen auf den Ebenen insgesamt 9.000 Hennen : 500 m² nutzbare Stallgrundfläche = 18 Hennen/m²</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		(ggf. weitere nutzbare Flächen erhöhen die Besatzdichte pro m ² nutzbare Stallgrundfläche nicht zusätzliche).
19 § 13a Abs. 2 Satz 5 Es dürfen nicht mehr als 6000 Legehennen ohne räumliche Trennung gehalten werden.		Diese Regelung bezieht sich auf Haltungseinrichtungen und ist daher nicht auf Ausläufe anzuwenden, wohl aber auf Kaltscharräume . Eine Abtrennung im Auslauf ist z.B. dann erforderlich, wenn es durch eine Gruppenvermischung zur Überbelegung im Stall kommt. Eine räumliche Trennung z.B. durch Drahtgitter ist ausreichend.
20 § 13a Abs. 4 „Für höchstens sieben Legehennen muss ein Nest von 35 mal 25 Zentimetern vorhanden sein. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 120 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem Quadratmeter , vorhanden sein“		<p>Die Größenangabe von einem Quadratmeter ist nicht als Mindestgröße für ein Gruppennest zu verstehen, sondern ergibt sich rechnerisch aus der insgesamt zur Verfügung stehenden Nestfläche. Nur die tatsächlich verfügbare und für den natürlichen Eiablagevorgang uneingeschränkt nutzbare Nestbodenfläche darf als Nestfläche angerechnet werden.</p> <p>Die Nestbodenfläche ist daher als liches Maß direkt auf dem Nestboden im Verlauf des Bodens (Schrägmessung) von Wand zu Wand zu messen.</p> <p>Nicht zulässig ist die Messung in einer beliebigen Höhe über der Bodenfläche, z.B. weil dort die breiteste Stelle der Nesteinrichtung ist.</p> <p>Trennwände sind nicht Teil der Nestfläche.</p> <p>Bereits genehmigte Haltungseinrichtungen haben Bestandsschutz und können, wie abgenommen, betrieben werden.</p> <p>Berechnung: $\left(\frac{\text{m}^2 \text{ gesamt}}{\text{Gesamtzahl Hennen}} \right) \times 120 \geq 1 \text{ m}^2$</p> <p>Bodenhaltung → Nestflächen</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		 <p>Die Nestfläche ergibt sich aus der frei zugänglichen, uneingeschränkt nutzbaren Nestbodenfläche (gemessen im Verlauf des Bodens).</p> <p>Für die Anrechnung von höher gelegenen Flächen, die an die Nestbodenfläche angrenzen, hat der Hersteller zu belegen, dass diese Zusatzfläche von den Legehennen während des natürlichen Eiablagevorganges uneingeschränkt genutzt wird.</p> <p>Der Beleg erfolgt über die Vorlage des Ergebnisses einer sachkundigen Prüfung mit nachvollziehbaren Kriterien gegenüber der obersten für Tierschutz zuständigen Landesbehörde, die dazu ein Votum der Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV einholt. (Beschlüsse der AGT zur sachkundigen Prüfung s. FIS-VL - AGT - öffentlich)</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
21	§ 13a Abs. 5 „... Der Einstreubereich muss den Legehennen täglich mindestens während zwei Drittels der Hellphase uneingeschränkt zugänglich sein und über eine Fläche von mindestens einem Drittel der von den Legehennen begehbarer Stallgrundfläche , mindestens aber von 250 cm ² je Legehenne, verfügen.“ Der Einstreubereich kann im Kultscharrraum eingerichtet werden.	<p>Die von den Legehennen begehbarer Stallgrundfläche ist identisch mit der nutzbaren Stallgrundfläche der gesamten Haltungseinrichtung (einschließlich der Fläche eines Kultscharrraumes). Hierzu gehören auch Grundflächen, die von den Hennen nicht direkt auf Bodenniveau begehbar sind (z. B. begehbar Fläche des Kotkastens in der klassischen Bodenhaltung).</p> <p>Nicht dazu gehören Flächen wie Technikraum u. ä. Räume, die von den Legehennen nicht begehbar sind. Auch Nestflächen zählen nicht zur begehbarer Stallgrundfläche.</p> <p>Beide Vorgaben zu Scharrfläche müssen eingehalten sein, d.h. diese muss ein Drittel der von den Legehennen begehbareren Grundfläche betragen und für jede Henne muss eine Scharrfläche von 250 cm² vorhanden sein (vgl. Art. 4 Abs. 1 Buchst. e der RL 1999/74/EG). Die Ausgangsöffnungen für den Zugang zum Einstreubereich müssen entsprechend § 13 a Abs. 8 gestaltet sein (vgl. Nr. 24).</p> <p>Die „Hellphase“ bezieht sich auf das Lichtregime der Haltung und nicht zwingend auf den natürlichen Lichttag.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jungennen benötigen etwa drei Wochen nach der Einstallung, um sich an die Nesteinrichtungen zu gewöhnen. Während dieser Zeit sollte über die Wahl des Einstreumaterials und der Einstreumenge die Gefahr des Eierverlegens reduziert werden; das Erfüllen artgemäß Bedürfnisse wie Picken und Scharren muss ermöglicht werden. 2. Gleichzeitig kann auch die helle Ausleuchtung des Einstreubereiches zusätzlich ein Verlegen der Eier reduzieren. <p>Unabhängig von der Feststellung der Legereife nach Nr. 1 muss spätestens drei Wochen nach Einstallung Zugang zum Einstreubereich gewährt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass ein Einstreubereich, der sich räumlich abgetrennt unterhalb der übrigen Haltungseinrichtung befindet und nur über Luken im Boden zugänglich ist, den Anforderungen des § 13 a Abs. 5 i. V. mit § 13 Abs. 5 Nr. 5 genügt. Für solche Anlagen ist § 16 Abs. 7 Tierschutzgesetz anzuwenden.
22	§ 13a Abs. 6 „Die Sitzstangen müssen	<p>Zu Nr. 1: Ein Mindestabstand zur Wand ist notwendig, um den Hennen eine angemessene Ruheposition und ein ungehindertes Wenden auf der Stange zu ermöglichen.</p> <p>Da diese Anforderung für alle Sitzstangen erfüllt werden muss, ist mit dem Begriff „Wand“ nicht ausschließlich eine Gebäudemauer gemeint, sondern auch z.B. feste senkrechte Flächen von wandähnlichen Stalleinrichtungen, wie z.B. Nesterwände.</p> <p>Zu Nr. 3: 3. einen waagrechten Achsabstand von mind. 30 cm zur nächsten Sitzstange aufweisen, soweit sie sich auf gleicher Höhe befinden.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
	Messung erfolgt von Stangenmitte zu Stangenmitte (Achsabstand). Für die Beurteilung der Abstände zwischen Sitzstangen, die sich nicht auf gleicher Höhe befinden gilt, dass die Hennen alle gleichzeitig ungestört ruhen können müssen (§ 13 Abs. 5 Nr. 6, Rn 16).	
23	§ 13a Abs. 7 „In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Legehennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können, dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein, wobei der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 cm lichte Höhe betragen muss und die Ebenen so angeordnet oder gestaltet sein müssen, dass kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegenen Ebenen fallen kann.“	<p>Ebenen i.S. des § 13 a Abs. 7 sind nutzbare Flächen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • die von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche darstellen und • auf unterschiedlicher Höhe angebracht sein können. <p>Stallgrundfläche: rot (max. 18 Tiere / m²) nutzbare Fläche: gelb (max. 9 Tiere / m²) Ebenen: grün (zur besseren Unterscheidung verschiedene Strichtypen in Abb.) Ebenenzahl gesamt: 7 (max. 4 übereinander)</p> <p>Ein höher gelegter Teil der Stallgrundfläche, der von Hennen nicht unterquert werden kann, gehört zur untersten Ebene und gilt nicht gleichzeitig als zusätzliche Ebene.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		<p>Bei den vier Ebenen ist die unterste Ebene (ggf. der Stallboden) mit zu zählen. In der Höhe seitlich versetzte (gestaffelte) Ebenen werden nicht addiert (d.h. es können in der Haltungseinrichtung mehr als 4 Ebenen eingebaut sein, sofern sich diese nicht senkrecht übereinander befinden). Zu beachten ist, dass alle Tiere der Kontrolle zugänglich und alle Bereiche ausreichend einsehbar sein müssen, wodurch die mögliche Tiefe von Ebenen begrenzt ist.</p> <p>Das Kotband muss bündig mit dem perforierten Boden der nutzbaren Fläche abschließen, um das Herunterfallen von Kot durch den Boden auf eine untere Ebene zu verhindern.</p> <p>Unmittelbar anschließende nicht perforierte Flächen (z. B. Abdeckflächen von Eierkanälen oder Anflugbalkone) können - gemessen ab der äußeren Kante des Kotbandes – mit angerechnet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zur Breite von höchstens 20 cm und • bei einem Höhenunterschied zur unmittelbar anschließenden perforierten Fläche bis max. 15 cm, • wenn sichergestellt ist (z. B. durch eine leichte Abschrägung der Fläche zum Kotband), dass der Kot ebenfalls auf das Kotband gelangt und der Höhenunterschied so gestaltet ist, dass Hemmen sich in dem Spalt nicht verfangen können (eine Sicherung durch stromführende Elemente ist verboten). <p>Querschnitt (schematisch, Auszug) durch eine Haltungseinrichtung:</p> <p>Legende:</p> <p>max. 20 cm Breite anzurechnen</p> <p>max. 15 cm „Versatz“</p> <p>mind. 6 cm = 1 Eierbreite</p> <p>: nutzbare Fläche</p> <p>: Ebene</p> <p>: als Ebene anzusehen</p> <p>: Kotband</p> <p>: Egg-Saver</p> <p>: Eierkanalabdeckfläche</p> <p>: Eierkanal</p>
24	§ 13a Abs. 8	<p>Zugangsöffnungen müssen in jedem Fall in der durch die Verordnung vorgegebenen Zahl und Größe vorhanden sein. Ein Teil (bis zu 50%) der Öffnungen darf zeitlich befristet ganzjährig verschlossen bleiben, solange dies in Abhängigkeit von der Witterung zur Sicherstellung des Stallklimas notwendig ist.</p> <p>Haltungseinrichtungen mit Zugang zu einem Kultscharraum oder mit Zugang zu einem Auslauf im Freien müssen mit mehreren Zugängen, die mindestens 35 Zentimeter hoch und 40 Zentimeter breit und über die gesamte Länge einer Außenwand verteilt sind, ausgestattet sein. Für jede 500 Legehennen müssen Zugangsöffnungen von zusammen mindestens</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
	100 Zentimetern Breite zur Verfügung stehen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Sicherstellung des Stallklimas auf Grund fehlender technischer Einrichtungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann und die Breite der Zugangsoffnungen zwischen Stall und Kultscharraum mindestens 100 Zentimeter je 1 000 Legehennen beträgt.	Eine Ausnahmegenehmigung durch die Behörde ist nicht erforderlich.
25	§ 14 Abs. 1 Nr. 4 „Wer Legehennen hält, hat sicher zu stellen, dass nur solche Legehennen eingestallt werden, die während ihrer Aufzucht an die Art der Haltungseinrichtung gewöhnt worden sind.“	Auch für bestehende Kleingruppenhaltungen müssen die Junghennen in einer vergleichbaren Haltungseinrichtung (Sitzstangen, Scharrraum) aufgezogen werden. Es bestehen keine Bedenken, Junghennen einzustallen, die in Boden- oder Volierenhaltungssystemen aufgezogen wurden, weil diese die Einrichtungsgegenstände (Sitzstangen, Einstreu) während der Aufzucht kennen lernen. Ein Nest ist nicht erforderlich. Die Aufzucht im konventionellen Käfig ohne Sitzstangen und Einstreu ist nicht zulässig. <u>Hinweis:</u> Bei der Aufzucht ist ferner das Urteil des BVerfG vom 6.7.1999 (z. B. gleichzeitiges Fressen, gleichzeitiges ungestörtes Ruhens) zu beachten.
26	§ 44 Abs. 1 Nr. 17 “Ordnungswidrig ... handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... 17. entgegen § 13 Absatz 1 in Verbindung mit a) § 13 Absatz 3 oder Absatz 5 Nummer 3, 6 oder 7 oder b) § 13a Absatz 2 Satz 1, 4 oder 5, Absatz 4, Absatz 6 Nummer 2, Absatz 7 oder 8 Satz 1 oder 2 eine Legehennne hält, 18. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass Legehennen Zugang zu Tränkwasser haben, 19. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass eine Haltungseinrichtung gereinigt oder ein dort genannter Gegenstand desinfiziert wird, 20. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 nicht sicherstellt, dass nur dort genannte Legehennen eingestallt werden“	Sofern Bestimmungen der Verordnung nicht eingehalten werden, die nicht im § 44 Abs. 1 aufgeführt sind, kann ggf. eine Ahndung über § 18 Tierschutzgesetz möglich sein.
Regelungen für bestehende ausgestaltete Käfige resp. bestehende Kleingruppenhaltungen		
27	§ 45 Abs. 3	Die Übergangsfrist für die sog. ausgestalteten Käfige läuft zum 31.12.2020 aus.
28	§ 45 Abs. 4 i. V. m. § 13b Abs. 4, Satz 1 und 3 (i. d. bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung)	Anzahl Legehennen cm ²

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise										
	<p>„Für jeweils bis zu zehn Legehennen muss jederzeit ein Einstreubereich von mindestens 900 Quadratzentimetern Fläche und ein Gruppennest von mindestens 900 cm² zugänglich sein.“ ... Übersteigt die Gruppengröße 30 Legehennen, ist für jede weitere Legehennne der Einstreubereich und das Gruppenest um jeweils 90 Quadratzentimeter zu vergrößern usw.</p> <p>Die Mindestfläche des Einstreubereichs von 900 cm² muss zusammenhängend sein. In bestehenden Kleingruppenhaltungen ist eine mehrmals tägliche Befüllung des Einstreubereiches (über die Hellphase verteilt) erforderlich.</p>	<table> <tr> <td>1-10</td><td>900</td></tr> <tr> <td>11-20</td><td>1800</td></tr> <tr> <td>21-30</td><td>2700</td></tr> <tr> <td>31</td><td>2790</td></tr> <tr> <td>32</td><td>2880</td></tr> </table>	1-10	900	11-20	1800	21-30	2700	31	2790	32	2880
1-10	900											
11-20	1800											
21-30	2700											
31	2790											
32	2880											
29	<p>§ 45 Abs. 4 i. V. m. § 13b Abs. 6 (in der bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung)</p> <p>Die Gänge zwischen den Reihen der Haltungseinrichtungen müssen mindestens 90 Zentimeter breit sein und der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und der unteren Reihe der Haltungseinrichtungen muss mindestens 35 Zentimeter betragen.</p>	<p>Alle Gänge, die für die Inspektion und Versorgung der Tiere sowie für das Ein- und Ausstellen von Bedeutung sind, müssen die angegebene Mindestbreite aufweisen, dies gilt ggf. auch für Gänge zwischen einer Reihe und der Stallwand, wenn diese Gänge für die Inspektion und Versorgung der Tiere sowie für das Ein- und Ausstellen erforderlich sind. Es gilt generell die lichte Weite an der schmalsten Stelle, ggf. zwischen hervorstehenden Einbauten.</p>										

Ausführungshinweise

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Abschnitt 3, Anforderungen an das Halten von Legehennen – **hier: ergänzende Hinweise für Mobilställe**
 Stand: 02.12.2020, mit redaktioneller Anpassung in Nr. 10 (05/2021)

Die Hinweise gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Ausführungshinweisen Legehennen (Stand: 02.12.2020)

Allgemeiner Hinweis: In den Ländern bestehen unterschiedliche Regelungen bezüglich einer baurechtlichen Genehmigungspflicht für Mobilställe.

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
Begriffsbestimmungen, Allgemeine Anforderungen		
1	§ 2 Nr. 7 (mobil) „ nutzbare Fläche : Fläche, ausgenommen Nestflächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter beträgt, die über eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimeter verfügt und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweist, einschließlich der Fläche unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können;“	<p>Als Alternative zu stationären Haltungseinrichtungen werden Legehennen immer häufiger in mobilen Haltungssystemen untergebracht. Im Vergleich zu einer stationären Freilandhaltung wird ein mobiles Haltungssystem regelmäßig bzw. bei Bedarf auf eine „frische“ Auslaufläche umgesetzt.</p> <p>Die Anrechnung der „nutzbaren Fläche“ erfolgt analog zu stationären Haltungseinrichtungen (auf die Ausführungshinweise der AGT der LAV zur Legehennenhaltung wird verwiesen).</p> <p>Rampen, die im geschlossenen Zustand Bestandteil des Stallbodens sind, können nur als nutzbare Fläche angerechnet werden, wenn sie die Anforderungen an eine Nutzfläche auch im geöffneten Zustand erfüllen.</p> <p>Querverweis: Messprotokoll E1.2</p>
2	§ 2 Nr. 8 (mobil) „ Kaltscharraum : Witterungsgeschützer, mit einer flüssigkeitsdurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallgrundfläche, der vom Stallgebäude räumlich abgetrennt, den Legehennen	<p>Ein Kaltscharraum ist abschließend definiert (hier insbesondere durch eine flüssigkeitsdurchlässige Bodenplatte). Ein Bereich unter oder neben dem Stall mit unbefestigtem Boden ist <u>kein</u> Kaltscharraum. Zur Frage, ob es sich bei diesen Bereichen um</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
	unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist.“	Hinweis: Gemäß § 13a Abs. 9 TierschNutzV ist ein Kaltscharraum nur für stationäre Haltungseinrichtungen mit einem Zugang zu einem Auslauf im Freien vorgeschrieben
3	§ 3 Abs. 2 Nr. 3 (mobil) „Haltungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt ihrer Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden, wobei es im Fall eines Auslaufes ausreicht, wenn den Nutztiere Möglichkeiten zum Unterstellen geboten werden.“	Der Mobilstall muss gegen das Eindringen von Prädatoren, z.B. Marder, Wiesel und Fuchs, bzw. Schadnager gesichert sein. Dessen ungeachtet sind die übrigen Anforderungen an die Freilandhaltung zu beachten.
4	§ 3 Abs. 3 Nr. 2 (mobil) „Ställe müssen erforderlichenfalls ausreichend wärmegedämmt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.“	vgl. auch § 13 Abs. 4 (Rn. 8) In Mobilställen können insbesondere im Winterhalbjahr hohe Schadgaskonzentrationen auftreten. Mobilställe verfügen in der Regel nicht über eine fest installierte elektrische Lüftung. Erforderlichenfalls müssen daher mobile elektrische Lüfter einsatzbereit sein, für die entsprechende Anschlussmöglichkeiten und Stromquellen vorhanden sein müssen. Die Ställe müssen außerdem ausreichend isoliert sein, damit die Tiere bei einer ganzjährigen Haltung im Mobilstall sowohl vor übermäßiger Hitze als auch vor Kälte geschützt sind. Die Versorgung mit Wasser und Futter muss auch bei Frosttemperaturen sichergestellt sein. Gegebenenfalls sind in der Winterperiode Heizgeräte einzusetzen. Bei Einsatz von Heiz- oder Lüftungsgeräten ist deren fachgerechte Installation, eine sichere Verwendung und regelmäßige Funktionsüberwachung zwingend.

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
5 (mobil)	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3</p> <p>„Wer Nutztiere hält, hat sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden; 3. soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absondierung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergripen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.“ 	<p>Raumhöhe (s. a. Rn. 10), Bauart und Innenausstattung müssen so sein, dass alle Stallbereiche für den Tierhalter bzw. -betreuer einsehbar und einfach zu erreichen sind, damit das Befinden der Tiere durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft und die Versorgung von kranken und verletzten Tieren gewährleistet werden kann. Auch wenn sich der Einstreubereich unter dem Stall befindet, muss die ordnungsgemäße Kontrolle aller Tiere bzw. der Zugriff auf alle Tiere durch den Tierhalter möglich sein.</p> <p>Zur Separation von kranken und verletzten Hennen sollten erforderlichenfalls (Kranken-) Abteile eingerichtet werden können (entweder vor Ort im Mobilstall oder an der Hofstelle).</p> <p>Eine mindestens zweimal tägliche Tierkontrolle wird empfohlen.</p>
6 (mobil)	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 4</p> <p>„Wer Nutztiere hält, hat sicherzustellen, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.“</p>	<p>Tierhalter sollten das Wasser in den Vorratsbehältern ohne großen Aufwand - ggf. täglich – wechseln können. Ebenso müssen die Behälter leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein.</p> <p>Hygienisch einwandfreies Wasser muss den Tieren ständig, auch bei sehr hohen oder tiefen Frosttemperaturen unbegrenzt zur Verfügung stehen. Technische Lösungen, z. B. Beheizungsmöglichkeiten im Winter, sind erforderlich. Bei Einsatz von Heizeräten ist deren fachgerechte Installation, sichere Verwendung und regelmäßige Funktionsüberwachung zwingend. In den heißen Sommermonaten besteht insbesondere in außen angebrachten Wasservorratstanks die Gefahr einer höheren Keimbelaastung.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
		<p>Um dauerhaft eine hygienische Wasserversorgung zu gewährleisten, ist eine stationäre, frostfest verlegte Wasserleitung mit mehreren bzw. flexiblen Anschlusspunkten, die je nach Standort des Mobilstalls angeschlossen werden können, sinnvoll.</p> <p>Eine Funktionskontrolle der Versorgungs- und Klimaeinrichtungen sollte mindestens einmal täglich vorgenommen werden.</p>
	Anforderungen an das Halten von Legenhennen	
7 (mobil)	§ 13 Abs. 3 „Gebäude müssen so beleuchtet sein, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen in Augenschein genommen werden können. Gebäude, die nach dem 13. März 2002 in Benutzung genommen werden, müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird.“	<p>Die tierschutzrechtlichen Anforderungen an „Gebäude“ sind auf Mobilställe entsprechend anzuwenden:</p> <p>Auch Mobilställe müssen so beleuchtet sein (natürlicher Lichteinfall erforderlichenfalls ergänzt durch flackerfreie künstliche Beleuchtung), dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen jederzeit in Augenschein genommen werden können. Um ggf. schnell auf Notfälle, wie z. B. ein akutes, anderweitig nicht beobbares Kannibalismusgeschehen, reagieren zu können, werden Verdunkelungsmöglichkeiten empfohlen.</p> <p>Insbesondere die Einstreufläche muss als Aktivitätsbereich der Hennen ausreichend beleuchtet sein.</p>
8 (mobil)	§ 13 Abs. 4 „Gebäude müssen mit einer Lüftungsvorrichtung , die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ausgestattet sein, die die Einhaltung von Mindestluftfräten sicherstellt, wobei der	<p>vgl. auch § 3 Abs. 3 Nr. 2 (Rn. 4)</p> <p>Bei Mobilställen mit Schwerkraftlüftung kann es vor allem im Winter zur Bildung von Kondenswasser und in der Folge zu stark</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
	Ammoniakgehalt der Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere 10 cm ³ je m ³ Luft nicht überschreiten soll und 20 cm ³ je m ³ Luft dauerhaft nicht überschreiten darf.“	vernässter Einstreu sowie erhöhten Schadgaskonzentrationen kommen. Es sind technische Vorkehrungen in Bezug auf die Lüftung zu treffen, so dass im Winter Abtropfen von Kondenswasser und Schimmelbildung verhindert wird.
9 (mobil)	§ 13 Abs. 5 Nr. 5 Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit einem Einstreubereich , der mit geeignetem Einstreumaterial von lockerer Struktur und in ausreichender Menge ausgestattet ist, das allen Legehennen ermöglicht, ihre artgemäßen Bedürfnisse, insbesondere Picken, Scharren und Staubbaden, zu befriedigen.	<p>Der Einstreubereich muss es allen Legehennen ermöglichen, ihre artgemäßen Bedürfnisse, insbesondere Picken, Scharren und Staubbaden zu befriedigen; dieses kann auch durch den Naturboden gegeben sein. Hierfür muss der Boden insbesondere trocken sein. Bei Staunässe/Morast oder Verhärtung sowie Frost muss der Boden des Einstreubereichs mit einem geeigneten Material in ausreichender Menge eingestreut sein. Ist den Hennen aufgrund der Beschaffenheit des Naturbodens kein Staubbaden möglich, sind zusätzliche Staubbademöglichkeiten (z.B. in Maurerkübeln mit Zugangsoffnungen oder offenen Kisten) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Befestigte Bodenplatten müssen, sofern sie als Einstreubereich vorgesehen sind, analog stationären Haltungseinrichtungen stets ausreichend mit einem geeigneten Material eingestreut werden. Wenn der Einstreubereich Teil der nutzbaren Fläche ist, muss er den Hennen während der gesamten Hellphase zur Verfügung stehen (nicht erst mit Öffnen der Auslaufklappen).</p> <p>Die Einstreufläche muss als Aktivitätsbereich für die Hennen ausreichend beleuchtet sein.</p>
10 (mobil)	§ 13a Abs. 1 Satz 2 i. d. F. der VO vom 29. Januar 2021, BGBl. 142 „Haltungseinrichtungen müssen eine Höhe von mindestens 2 Metern, von ihrem Boden aus gemessen, aufweisen.	Die Anrechnung der nutzbaren Fläche, die abschließend in § 2 Nr. 7 TierSchNutzV definiert ist, erfolgt in Mobilställen analog zu stationären Haltungseinrichtungen.

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
	<p>Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für mobile Haltungseinrichtungen, die regelmäßig zur Nutzung mehrerer Austraumflächen versetzt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haltungseinrichtung so zugänglich ist, dass die Kontrolle, Behandlung und Versorgung jedes Tieres uneingeschränkt möglich ist und 2. jedes Tier über ausreichende Möglichkeiten zum erhöhten Sitzen, Flattern und Aufbaumen verfügt und 3. den Tieren ein Auslauf im Freien zur Verfügung steht.“ 	<p>Anmerkung: Zu Nr. 1:</p> <p>Die Haltungseinrichtung muss für den Tierhalter/-betreuer zu betreten und so gestaltet sein, dass der Zugriff auf jedes Einzeltier im gesamten Aufenthaltsbereich der Tiere möglich ist. Dies schließt neben der Höhe der Haltungseinrichtung auch die Versorgungsgänge im Mobilstall – d.h. die Gänge zwischen zwei Volierenblöcken und zwischen Voliere und Stallwand – ein. Die Versorgungsgangbreite sollte mindestens 90 cm betragen.</p> <p>Die alleinige Kontrolle, Behandlung und Versorgung der Hennen im Mobilstall von außen, durch Öffnen von Klappen o.ä., ist nicht ausreichend.</p>
11 (mobil)	<p>§ 13a Abs. 7</p> <p>„In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Legehennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können, dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein, wobei der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 cm lichte Höhe betragen muss und die Ebenen so angeordnet oder gestaltet sein müssen, dass kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegenen Ebenen fallen kann.“</p>	<p>Bei teilmobilen Ställen, die i. d. R. auf Kufen verzogen werden, bildet der Naturboden - sofern keine feste Bodenplatte vorhanden ist - bzw. die feste Bodenplatte die unterste Ebene.</p> <p>Bei erhöht stehenden, vollmobilen Ställen mit festem Fahrzeugboden und Zugangsoffnungen in den darunter befindlichen Raum, kann die Fläche unter dem Stall - sofern sie nach außen hin umschlossen ist - als Einstreubereich (s. Rn. 9) ausgestaltet sein. Die Anrechnung als nutzbare Fläche ist möglich, wenn der Einstreubereich den Legehennen täglich während der gesamten Hellphase uneingeschränkt zur Verfügung steht (vgl. § 13a Abs. 2 Satz 2). Sofern die vorgenannten Bedingungen (nach außen hin umschlossen, Ausgestaltung Einstreubereich, Anrechenbarkeit nutzbare Fläche) erfüllt sind, bildet diese Fläche die unterste Ebene der Haltungseinrichtung.</p> <p>Bei Mobilställen, die anstelle eines festen Bodens über einen Rost verfügen, kann die Fläche darunter nur als Ebene gerechnet werden, wenn kein Kot durch den Rostboden auf sie fallen kann.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
		(Fällt Kot durch den Rostboden kann die Fläche darunter nicht als Einstreubereich verwendet werden.). Der Einstreubereich muss, auch wenn er sich unter dem Mobilstall befindet, uneingeschränkt zugänglich sein (vgl. § 13a Abs. 5). Die Vorgaben für die Zugangsoffnungen zum Kältscharräum bzw. Auslauf (vgl. § 13a Abs. 8) gelten entsprechend (s. Rn. 13).
12	§ 13a Abs. 8 (mobil) Haltungseinrichtungen mit Zugang zu einem Kältscharräum oder mit Zugang zu einem Auslauf im Freien müssen mit mehreren Zugängen, die mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit und über die gesamte Länge einer Außenwand verteilt sind, ausgestattet sein. Für je 500 Legehennen müssen Zugangsoffnungen von zusammen mindestens 100 cm Breite zur Verfügung stehen.	Unabhängig von Stallgröße und Tierzahl müssen mindestens zwei Auslauföffnungen vorhanden sein, die gleichmäßig über die Stalllänge verteilt sind, damit die Hennen bei Gefahr schnell in den Stall flüchten oder bei Bedarf schnell aus dem Stall heraustreten können (geringere Erdrückungsgefahr). Die Mindestbreite der Auslauföffnungen von 40 cm, besser 60-90 cm ² , ist erforderlich, damit mehrere Hennen gleichzeitig eine Öffnung nutzen bzw. sich begegnen können. Der Zugang über Rampen ist grundsätzlich möglich, so lange keine Verletzungsgefahr von diesen ausgeht (z.B. Splitterbildung bei Holz, Rutschgefahr bei glatter Oberfläche). Die Steigung der Rampe sollte max. 45° betragen ^{3,4} .

² Niebuhr, K., Troxler, J. und Harlander-Matauschek, A. (2006): Untersuchungen zum Einfluss der Gruppengröße und der Größe der Auslauföffnungen auf die Auslaufnutzung bei Legehennen in Freilandhaltung. Endbericht Forschungsprojekt Nr. 1185 (GZ 24.002/IIA1a/99)

³ EFSA (2015): Scientific Opinion on welfare aspects of the use of perches for laying hens. EFSA Journal 13 (6): 4131.

⁴ MTTool© Basiswissen (2017): Eine Managementhilfe für Legehennenhaltung und -nahrung. Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz, BMEL (Förderkennzeichen: 2813MDT02).